

Bauleitplanung

Von: Fischenich, Anja <anja.fischenich@bezreg-koeln.nrw.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. Februar 2022 09:07
An: Bauleitplanung
Cc: Kuhn, Celina
Betreff: AW: Beteiligung im Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/9.4 „Dattenfeld – Ortskern“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 20.12.2021 übersandten Sie mir die Unterlagen zum oben genannten Verfahren.

Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gewässerentwicklung/Hochwasserschutz:

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans liegt in einem nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), i.V.m. § 84 Landeswassergesetz NRW (LWG) gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg.

Die Änderung des Bebauungsplans „Dattenfeld - Ortskern“ sieht für die Fläche des Überschwemmungsgebietes zum Teil eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatzfläche und zum Teil eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage vor.

Gegen die Festsetzung der Parkplatzfläche bestehen aus Sicht des Hochwasserschutzes und der Gewässerentwicklung keine Bedenken, da davon auszugehen ist, dass Fahrzeuge nicht dauerhaft abgestellt werden. Bei Eintreten einer Hochwassergefahr ist der Parkplatz frühzeitig abzusperren. Die Fläche ist dann im Hochwasserfall geräumt und es geht keine Gefahr von ihr aus. Für eventuelle bauliche Umgestaltungen der Fläche im Überschwemmungsgebiet ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78a WHG einzuholen, die bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 zu beantragen ist. Für eventuelle Geländeerhöhungen ist ein Ausgleich des Retentionsraumvolumens zu leisten.

Die Ausweisung als „öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage“ ersetzt die in dem rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte „private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage“. In der textlichen Festsetzung ist die Möglichkeit zur Errichtung kleinerer baulicher Anlagen (bis zu 50 m²) und versiegelter Flächen (bis zu 60 m²) gegeben. Der rechtskräftige Bebauungsplan erhält nach meinem Kenntnisstand keine ergänzende Festsetzung, die eine Bebauung auf der Grünfläche grundsätzlich ermöglichen würde.

Im Rahmen meiner Prüfung konnte nicht abschließend geklärt werden, inwieweit die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans die Ausweisung eines neuen Baugebietes gemäß § 78 Abs. 1 WHG mit sich bringt. Sollte dies der Fall sein, weise ich darauf hin, dass nach § 78 Abs. 1 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen untersagt ist. Einer Ausnahme von dem Verbot kann nach § 78 Abs. 2 WHG nur zugestimmt werden, wenn unter anderem keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, was nach meiner Einschätzung auf den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans nicht zutrifft. Auf diesen Sachverhalt habe ich bereits im Vorfeld im Rahmen eines Besprechungstermins zur Umgestaltung der Siegpromenade in Windeck-Dattenfeld (Protokoll vom 05.12.2019) hingewiesen. Vor einer Umsetzung der geplanten Änderung der Bauleitplanung sollte ein rechtssicheres Ergebnis darüber vorliegen, ob der Tatbestand nach § 78 Abs. 1 WHG in diesem Verfahren erfüllt ist.

Auf der o.g. Grünfläche steht derzeit ein Kiosk, dessen Grundfläche jedoch geringer ist als die geplante Festsetzung in dem geänderten Bebauungsplan. Es ist also davon auszugehen, dass das Maß der baulichen Nutzung in Zukunft möglicherweise stärker ausfallen wird.

Zudem ist zu beachten, dass die Gemeinde nach § 78 Abs. 3 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen hat:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gibt es keine qualifizierten Hochwasserschutzanlagen, so dass insoweit durch die geplante Änderung keine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes stattfindet.

Schon jetzt möchte ich darüber hinaus auf Folgendes hinweisen: Die Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 Abs. 4 WHG weitreichend untersagt und bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG.

Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben ist eine Baugenehmigung beim Bauaufsichtsamt des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen, das mit mir als zuständiger Wasserbehörde das Einvernehmen zu den Belangen des Hochwasserschutzes herstellt, § 84 LWG.

Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG bzw. § 78a WHG direkt beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln zu stellen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung geplanter Bauvorhaben ist unter anderem der umfang-, funktions- und zeitgleiche Ausgleich des Hochwasservolumens, das im Falle eines statistisch 100-jährlichen Hochwassers verdrängt wird. Bauliche Anlagen im Bereich des Überschwemmungsgebietes sind hochwasserangepasst auszuführen.

Schließlich weise ich auf die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz hin. Am 01. September 2021 trat die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl121s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen wurden die Ziele und Grundsätze nicht ausreichend berücksichtigt. Daher erhebe ich Bedenken zu der vorliegenden Änderung zum Flächennutzungsplan. Zu den nachfolgenden Zielen und Grundsätzen gebe ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Hinweise:

Grundsätzliches:

- Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen.
- Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft.
- Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts.

- Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von wasserwirtschaftlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf.
- Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen.

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Fischenich

--

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 – Gewässerentwicklung
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: + 49 221 147 - 3330
Email: anja.fischenich@brk.nrw.de
<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@gemeinde-windeck.de>

Gesendet: Montag, 20. Dezember 2021 10:00

An: dezernat54-toeb <dezernat54-toeb@bezreg-koeln.nrw.de>

Betreff: Beteiligung im Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/9.4 „Dattenfeld – Ortskern“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen das Anschreiben zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/9.4 „Dattenfeld – Ortskern“.

Ich wünsche Ihnen schöne Feiertage und kommen Sie gut ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Tobias Henrichs



Gemeinde Windeck
Sachbereich 51

Planung / Bauverwaltung / Wirtschaftsförderung

Sachbereichsleiter

Rathausstr. 12
51570 Windeck

Büro Nr. 32

Tel.: 02292-601 136

Fax: 02292-601 289

E-Mail: tobias.henrichs@gemeinde-windeck.de

Internet: www.gemeinde-windeck.de